

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1469/2023/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.09.2023
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung SH soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Die Gemeinde Moorrege hat in der Haushaltssatzung 2023 ein geplantes Defizit in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro ausgewiesen. Auch in den Folgejahren werden nach jetzigem Stand Defizite ausgewiesen werden müssen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit dar.

Das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit besagt, dass eine Generation nur das verbrauchen soll, was sie auch erwirtschaftet. Das bedeutet, dass das erwirtschaftete Ressourcenaufkommen den Ressourcenverbrauch in einer Periode decken, genauer gesagt der Haushalt ausgeglichen sein soll. Wenn dies nicht gelingt, wird nach dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit auf Kosten künftiger Generationen gelebt. Etwaige Rücklagen können zwar zur Deckung eines unausgeglichenen Haushaltes verwendet werden, jedoch sollte dies eine Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit leitet sich die Notwendigkeit von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab. Die Haushaltskonsolidierung zielt darauf ab, das Haushaltsdefizit vollständig abzubauen, um eine Generationengerechtigkeit wiederherzustellen. Zudem weist das Innenministerium SH im Haushaltserlass 2023 (Anlage 1) unter Ziffer 1.2 darauf hin, dass Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe gesehen werden sollte und empfiehlt dringend die Durchführung solcher Maßnahmen. Eine Haushaltskonsolidierung erfolgt im Wesentlichen durch die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen sowie die Steigerung von Erträgen (Haushaltserlass 2023, Ziffer 1.2; Haushaltskonsolidierungserlass 2023 - Anlage 2).

Für den Fall, dass in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant werden, wird eine Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde notwendig. Auch diese achtet darauf, ob Gemeinden einen defizitären Haushalt führen und versucht

darauf hinzuwirken, dass ein Haushaltsausgleich angestrebt wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, Kreditgenehmigungen in der Summe zu beschränken oder zu versagen. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, dass defizitäre Kommunen keine Kreditgenehmigung bekommen und beispielsweise Bauprojekte nicht realisiert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Innenministerium SH hat mit dem Haushaltskonsolidierungserlass eine Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen als Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen bekanntgegeben. Die Kommunen werden in dem Erlass gebeten, die Hinweisliste für die Beratungen zum Haushalt 2024 zu verwenden. Im Folgenden wird auf die Hinweisliste eingegangen und es werden explizit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für die Gemeinde Moorrege vorgeschlagen.

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

a. Beschränkung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände auf das Notwendige sowie kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen der Gemeinde (Ziffern 1.1 und 1.3 der Hinweisliste)

Eine Überprüfung der freiwilligen Leistungen hat ergeben, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2022 mindestens rund 166.500 € und im Haushaltsjahr 2023 bereits rund 80.500 € geleistet hat (Anlage 3). Hierbei wurden keine freiwilligen Leistungen aus den Bereichen Grundschule und KiTa berücksichtigt, die die Summen weiter erhöhen würden. Von den genannten Summen entfallen in 2022 rund 11.200 € und in 2023 rund 8.300 € auf die Auszahlung von Zuschüssen an Vereine und Verbände. Ziel sollte es sein, diese freiwilligen Leistungen zu beschränken. Es sind von der Gemeinde Entscheidungen zu treffen, in welchen Positionen Einsparpotenzial vorhanden ist, um die Aufwendungen und Auszahlungen zu senken.

b. Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können (Ziffer 1.14 der Hinweisliste)

Für Pflege und Unterhaltung des Sportplatzes und der Außenanlagen wurden im Jahr 2022 rund 57.400 € und in 2023 bereits rund 45.700 € verausgabt. Darüber hinaus wird eine Reinigungskraft beschäftigt, die unter anderem das Vereinsheim reinigt. Es sollte geprüft werden, ob eine Kostenbeteiligung durch den Sportverein erfolgen könnte, um die Kosten für die Gemeinde zu senken.

c. Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren, keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten (Ziffer 1.30 der Hinweisliste)

Der Defizitausgleich für den kirchlichen Friedhof hat im Jahr 2022 mit rund 61.500 € zu Buche geschlagen. Nach dem Bericht des Landesrechnungshofes SH zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur (Auszug über kirchliche Friedhöfe als Anlage 4) sollte eine faire kommunale Defizitbeteiligung mit dem kirchlichen Träger ausgehandelt werden. Zugrunde zu legen ist dafür der Umfang, in dem der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird.

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

a. Hundesteuer: mindestens 120 € (Ziffer 2.1 der Hinweisliste)

Derzeit beträgt die Hundesteuer in der Gemeinde Moorrege für den ersten Hund 40 €, für den zweiten Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 72 € und für jeden gefährlichen Hund 200 €. Es wird eine moderate Anhebung der Sätze empfohlen, beispielsweise um 20 €. Langfristig sollte eine Erhöhung der Sätze auf 120 € angestrebt werden. Im Jahr 2022 wurden rund 19.600 € an Hundesteuererträgen generiert. Eine Anhebung der Hundesteuer um 20 € würde einen Mehrertrag von mindestens 9.800 € bedeuten.

b. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG (Ziffer 2.7 der Hinweisliste)

Die Gemeinde Moorrege hat eine Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr erlassen. Diese sollte auf eine Erhöhung der Gebühren überprüft und nach Möglichkeit angepasst werden.

c. Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt (Ziffer 2.25 der Hinweisliste)

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind für die Seniorenausfahrt jeweils mehr als 13.000 € an Aufwendungen für die Gemeinde angefallen. Für die Seniorenweihnachtsfeier 2022 sind Kosten von 6.500 € angefallen. Erträge wurden in beiden Jahren insgesamt in Höhe von 5.300 € generiert. Insgesamt wurden für die vorgenannten Veranstaltungen 27.700 € verausgabt. Es sollte überprüft werden, ob die Teilnehmerbeiträge für zukünftige Veranstaltungen erhöht werden oder die Veranstaltungen kostengünstiger gestaltet werden können.

d. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden, Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden (Ziffern 2.30 und 2.33 der Hinweisliste)

Es sollte überprüft werden, ob Mieten/ Pachten gemeindeeigener Objekte bzw. Flächen erhöht werden und gemeindeeigene Gebäude oder landwirtschaftliche Flächen veräußert werden könnten.

3. Weitere Maßnahmen

a. Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen, zum Beispiel Bauhof (Ziffer 3.6 der Hinweisliste)

Für den Bauhof sind im Jahr 2022 insgesamt Aufwendungen in Höhe von rund 225.500 € angefallen. Es sollte überlegt werden, ob eine Zusammenlegung der Bauhöfe mit umliegenden Gemeinden sinnvoll wäre, um Kosten zu senken.

b. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen (Ziffer 3.12 der Hinweisliste)

Für die Gemeinde Moorrege sind im Jahr 2022 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten in Höhe von 33.100 € angefallen. Durch eine Anpassung der Entschädigungssatzung könnten diese Aufwendungen bei Bedarf verringert werden. Um das ehrenamtliche Engagement für die Gemeinde jedoch nicht zu gefährden, wird davon abgeraten, an diesen Positionen Einsparungen vorzunehmen.

c. Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung (Ziffer 3.33 der Hinweisliste)

Im Haushalt 2023 sind für die Reinigung der Grundschule/ Turnhalle sowie des Vereins- und Umkleidegebäudes 81.500 € bereitgestellt worden. Hier sollte die tatsächliche Verunreinigung überprüft werden, um die Reinigungsintervalle ggf. anzupassen und dadurch Kosten zu senken.

d. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus (Ziffer 3.49 der Hinweisliste)

Gemeinden haben nach dem Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (Anlage 5) in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (Anlage 6) die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Fehlbetragszuweisungen können beantragt werden, wenn die Gemeinde ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausweisungen nach dem FAG decken kann. Es werden jedoch nur unvermeidliche Fehlbeträge gedeckt. Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nennt bestimmte Voraussetzungen, um eine Fehlbetragszuweisung zu erhalten. Zum einen müssen alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und jede Sparmöglichkeit ausgenutzt werden. Bei Aufwendungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde wird ein strenger Maßstab angesetzt. Alle nicht unvermeidlichen Leistungen werden bei der Berechnung einer Fehlbetragszuweisung in Abzug gebracht, sodass im Endeffekt nur der unvermeidliche Jahresfehlbetrag im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung an die Gemeinde gewährt wird.

Zudem ist eine weitere Zuwendungsvoraussetzung, dass die Hebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung (Folgejahr des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag entstanden ist) für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt werden. Die Hebesätze der Gemeinde sind im Haushaltsjahr 2023 für die Grundsteuer A und B jeweils auf 260 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 310 Prozent festgesetzt. Es wird dringend empfohlen, die Hebesätze schrittweise zu erhöhen. Solange die Hebesätze nicht das als Zuwendungsvoraussetzung festgelegte Niveau erreichen, können keine Fehlbetragszuweisungen beantragt bzw. erlangt werden. Die Erhöhung der Hebesätze wird zukünftig zwangsläufig vorgenommen werden müssen. Mit Blick auf die Grundsteuerreform, sollte bereits im Haushaltsjahr 2024 mit der moderaten Anhebung der Hebesätze begonnen werden. Wie eingangs beschrieben ist zu erwarten, dass zukünftig Haushaltsgenehmigungen für Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde versagt bzw. gekürzt werden könnten, wenn die Hebesätze auf dem jetzigen Niveau bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, für den Haushalt 2024 folgende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu prüfen bzw.

umzusetzen:

Balasmus

Anlagen:

Anlage 1: Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)

Anlage 2: Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)

Anlage 3: Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Moorrege

Anlage 4: Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur (Auszug, gesamtes Dokument abrufbar über https://landesrechnungshof-sh.de/file/sb2022_kommunale-friedhoeefe.pdf)

Anlage 5: Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen

Anlage 6: Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen